Satzung des Vereins Jugendwohnen im Kiez e.V.

(in der Fassung vom 14.10.2009, Tag der letzten Eintragung beim Registergericht 21.1.2011; geänderte Fassung auf der MVV vom 7.12.2017)

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Jugendwohnen im Kiez e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Berlin .
3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung vom 1.1.1977.

   Zweck des Vereins ist

   a) die Förderung der Jugendhilfe
   b) die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung
   c) die Förderung der internationalen Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
   d) die Förderung des Wohlfahrtswesens
   e) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der oben genannten steuerbegünstigten Zwecke.

2. Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere durch:

   zu a) die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen der Jugendhilfe, insbesondere der stationären Jugendhilfe gem. § 34 SGB VIII
   zu b) die Entwicklung und Durchführung von Angeboten an Schulen (z.B. Geschichtswerkstatt) und Maßnahmen der Berufsorientierung (z.B. Durchführung berufsbildender Kurse)
   zu c) die Entwicklung und Durchführung wohngebietsbezogener Maßnahmen und Projekte, die dem friedlichen Zusammenleben und der Toleranz unter Mitbürgerinnen und Mitbürgern unterschiedlicher sozialer, kultureller und ethnischer Prägung dienen (Gemeinschaftsaktionen zur Wiederherstellung öffentlicher Anlagen, Projekte wie „Tag des Spiels" oder niederschwellige Sport-Mitmach-Angebote)
   zu d) die Entwicklung, Durchführung und fachliche Begleitung sozialer und therapeutischer Wohnprojekte; der Verein stellt zu diesem Zweck auch selbst errichteten oder angemieteten Wohnraum Personen, die zu den Zielgruppen des § 53 AO gehören sowie anderen steuerbegünstigten Körperschaften im Rahmen von Maßnahmen des betreuten Wohnens entgeltlich zur Verfügung

zu e) durch die Ermunterung und Befähigung von Bürgerinnen und Bürgern, an der sozialen, kulturellen und ökologischen Entwicklung ihres Wohngebiets mizuwirken (Lesepaten in Schulen, Hausarbeitenhilfe, „Lange Tafeln")

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
   Mitglieder des Vereins können jedoch für ihre vereinsbezogene Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder. § 27 (3) Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den gemeinnützigen Zweck des Vereins fördern will.

2. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle des Vereins. Es bedarf einer Bestätigung der Aufnahme durch die nächste öffentliche Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:
   - Austritt
   - Tod
   - Ausschluß
   - Verlust der Rechtsfähigkeit

4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins. Er wird am Tage des Eingangs der schriftlichen Erklärung wirksam.

5. Der Ausschluß eines Mitgliedes wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist der beabsichtigte Ausschluß unter Angabe der Gründe spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, in der über den Ausschluß entschieden werden soll, mitzuteilen. Dem vom Ausschluß bedrohten Mitglied ist vor der Beschlußfassung über den Ausschluß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

Beiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge (Jahresbeitrag) entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 11). Zur Festsetzung der Beiträge ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann auf Antrag die Zahlung der Beiträge erlassen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die nicht Mitarbeiter des Vereins oder damit verbundenen Unternehmen sind. Geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 (1) Nr. 1 SGB IV gelten in diesem Zusammenhang nicht als Mitarbeiter/innen.
   Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
   Für die Vorstandsmitglieder gelten die Beschränkungen des § 181 BGB.
   Die Aufgaben und Kompetenzen der hauptberuflichen Geschäftsführung des Vereins sind in § 8 geregelt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung nach dem in Absatz 1 beschriebenen Verfahren aus dem Kreis der Mitglieder auf zwei Jahre gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
   Die Wiederwahl ist möglich.

3. Wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet, werden seine Aufgaben durch die verbleibenden Vorstände solange wahrgenommen, bis auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.
   Die Mitgliederversammlung kann in jeder Versammlung Vorstandsmitglieder abberufen.

4. Der Vorstand kann Sachverständige zu seinen Beratungen oder zur Durchführung anderer Aufgaben hinzuziehen.

5. Für die Beschlußfassung des Vorstandes genügen einfache Mehrheiten. Die Beschlüsse können in Sitzungen (im dringenden Fall telefonisch) gefaßt werden. Es ist die Mitwirkung von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse müssen allen Vorstandsmitgliedern bekannt gegeben werden.

6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese

Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8

Geschäftsführung

Sofern Art und Umfang der Geschäfte des Vereins dies erfordern, kann der Vorstand hauptberufliche Geschäftsführer bestellen.
Die Einsetzung der Geschäftsführer ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
   Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

   - Wahl des Vorstandes
   - die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
   - die Entlastung des Vorstandes
   - die Beschlußfassung über den jährlichen Vereinshaushalt
   - die Beitragserhebung
   - Die Aufnahme der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 2
   - die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
   - die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstandsbereich
   - die Wahl von Revisoren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen
   - die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und mit der Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf Antrag eines Fünftels der Vereinsmitglieder muß der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer von diesem Fünftel aufgestellten Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand auch dann einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse dingend erfordert.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige Satzungstext als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt war.
   Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, Satzungsänderungen und die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein kann nur mit zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden beschlossen werden.
   Die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

4. Auf Antrag kann die vorgelegte Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Beschluß mit einfacher Mehrheit ergänzt und erweitert werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluß, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden hat.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Berlin, 14. Dezember 2017

.....
Friedrich Erdmann
(Vorstandsmitglied)